

RATAJCZAK & PARTNER mbB

# GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG



**Birte Rosenkranz**  
**Rechtsanwältin**  
**Fachanwältin für Medizinrecht**  
Ratajczak & Partner mbB Sindelfingen

BIRTE ROSENKRANZ - GROBER BEHANDLUNGSFEHLER, SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG 23. FRÜHJAHRSTAGUNG DER AG MEDIZINRECHT, 17.03.2023

1

RATAJCZAK & PARTNER mbB

# GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

**BGH Urteil vom 24.05.2022; Az. VI ZR 206/21**

- ⊙ Geburtsschadensfall
- ⊙ Verurteilung der Beklagten in erster Instanz (wegen Verletzung der therapeutischen Aufklärungspflicht, grober Behandlungsfehler)
- ⊙ In zweiter Instanz Begrenzung des Feststellungstenors
- ⊙ BGH: Urteil des OLG fehlerhaft, da Schutzzweckzusammenhang nicht ausreichend beachtet wurde

2

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

I. Instanz: LG Bayreuth Urteil vom 11.07.2018:

Tenor der Feststellung: „Ersatz sämtlicher materiellen und immateriellen Schäden, den die Klägerin **anlässlich ihrer Geburt und deren Vorbereitung** bei der Beklagten vom 24. bis 26. Juni 2011 erlitten hat bzw. erleiden wird, **soweit er auf die Vorbereitung und die Durchführung der Geburt zurückzuführen ist.**“

- LG Bayreuth, Urteil vom 11.07.2018 – Az. 34 O 384/14

3

3

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### Sachverhalt:

- ⊙ Aufnahme der Mutter in 32+4 SSW am 24.06.2011 bei Blasensprung kurz zuvor und Entfernung der Cerclage, die in 17. SSW angelegt worden war. Lungenreife und Antibiose prophylaktisch.
- ⊙ CTG nach vorangegangener Wehenhemmung unauffällig, auch am 25.06.2011. Tokolyse wegen Unverträglichkeit wieder abgesetzt. Mutter gibt am 26.06.2011 morgens Wehen an.

4

4

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ CTG mit Dezelerationen, Kontroll-CTG unauffällig zwischen 7.00 und 7.30 Uhr. Um 10.00 Uhr ärztliche Visite.
- ⊙ 13.10 Uhr: Vorstellung der Mutter im Kreißsaal mit Wehen seit 11.00 Uhr
- ⊙ 13.16: CTG angelegt und keine fetalen Herztöne feststellbar, sonographisch fetale Bradykardie
- ⊙ 13.37 Notsectio, keine Atmung und Herztätigkeit, daraufhin Reanimation; Klägerin schwerstgeschädigt

5

5

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### Vorwürfe Klägerseite:

- ⊙ Trotz Wunsch der Mutter keine frühere Geburtseinleitung
- ⊙ Unterlassener Hinweis auf Relevanz von muttermundswirksamen Wehen bzw. dass sie sich bei Auftreten von Wehen umgehend beim Personal melden soll. Deshalb habe sie sich nicht sogleich um 11.00 Uhr gemeldet
- ⊙ Bei ordnungsgemäßer therapeutischer Aufklärung sei fetaler Sauerstoffmangel vermeidbar gewesen

6

6

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

Gegen erstinstanzliches Urteil Berufung der Beklagten zum OLG Bamberg mit folgendem Vorbringen:

- ⊙ Sachverständige habe die Forderung der therapeutischen Aufklärung hinsichtlich des Meldens von erneuten Wehen unter der fehlerhaften Annahme erhoben, die Mutter habe durchgehend eine Tokolyse erhalten, was nicht der Fall gewesen sei
- ⊙ LG Bayreuth habe Beweislast verkannt für therapeutische Aufklärung; Mutter habe selbst erklärt, sich bei Wehen immer gemeldet zu haben

7

7

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Annahme des erstinstanzlichen Gerichts, um 11.00 Uhr hätten muttermundswirksame Wehen vorgelegen, sei nicht Grundlage festgestellter Tatsachen
- ⊙ Zeitintervall von 11.00 bis 13.16 Uhr habe sich nachweislich nicht nachteilig auf den Gesundheitszustand der Klägerin ausgewirkt
- ⊙ Grober Behandlungsfehler wurde angenommen, ohne zuvor dazu den Sachverständigen anzuhören.

8

8

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

Auf die Berufung der Beklagtenseite änderte das OLG Bamberg den Tenor des Urteils wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, den sie **aus der vorgeburtlich im Rahmen der Behandlung im Krankenhaus der Beklagten eingetretenen fetalen Asphyxie erlitten hat bzw. erleiden wird.**“

**-OLG Bamberg, Urteil vom 21.06.2021, Az. 4 U 145/16**

9

9

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### Urteilsbegründung nach ergänzender Beweisaufnahme:

- ⊙ Bestätigung des groben Behandlungsfehlers hinsichtlich der unterlassenen therapeutischen Aufklärung
- ⊙ Rechtsfolge: Haftung der Beklagten für den bei der Klägerin eingetretenen **Primärschaden**, nämlich die vorgeburtlich eingetretene Asphyxie der Klägerin, die auch nicht als gänzlich unwahrscheinlich zu bewerten ist.
- ⊙ Nach der Auffassung des OLG Bamberg kann an der Feststellung des Landgerichts, dass der **Grund der therapeutischen Aufklärung** darin lag, dass erneute Wehen bei vorangegangener Tokolyse ein Hinweis auf ein Amnioninfektionssyndrom sein können, auf das schnellstmöglich reagiert werden muss, nicht festgehalten werden. Dies soll nach ergänzender Befragung des Sachverständigen gerade nicht der Grund bzw. Zweck sein.

10

10

RATAJCZAK & PARTNER mbB

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ OLG stellt klar, dass die Beweislast für die therapeutische Sicherungsaufklärung entgegen der Entscheidung des LG Bayreuth **nicht** bei der Beklagten liegt
- ⊙ Da der Hinweis, sich bei Wehen zu melden, nicht dokumentiert wurde, ging der Senat entsprechend der gesetzlichen Vermutung (§§ 630f Abs.2, 630h Abs. 3) davon aus, dass die therapeutische Aufklärung unterlassen wurde, **Zweck der therapeutischen Aufklärung** soll sein, eine plötzliche Geburt auf Station zu vermeiden und damit die Sicherstellung einer bestmöglichen Versorgung des Kindes nach der Geburt zu gewährleisten.
- ⊙ Dazu hätte die Mutter dahingehend aufgeklärt werden müssen, sich bei erneuten Wehen und einem Druck nach unten beim Pflegepersonal zu melden.
- ⊙ Irrelevant, ob tatsächlich noch eine Tokolyse gelaufen ist

11

RATAJCZAK & PARTNER mbB

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Der als Zeuge vernommene Oberarzt der Beklagten hatte zwar angegeben, dass Frauen üblicherweise dahingehend informiert würden, sich bei Wehen zu melden. Er konnte sich aber nicht mehr konkret an dieses Gespräch mit der Mutter des Klägers erinnern.
- ⊙ Dies hatte der Sachverständige erstinstanzlich bereits als nicht ausreichend bewertet, da der Begriff „Wehe“ für Erstgebärende zu unscharf sei.

12

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Aufgrund des als groben Behandlungsfehler zu qualifizierenden Unterlassens der gebotenen therapeutischen Aufklärung ist wegen der dadurch eingetretenen Beweislastumkehr die als Primärschaden bei der Klägerin unstreitig eingetretene vorgeburtliche Asphyxie als deren kausale Folge zu bewerten.
- ⊙ Dem Senat zufolge kann daher auch dahinstehen, ob die Unterlassung der gebotenen Aufklärung als Fehler der therapeutischen Aufklärung oder als Befunderhebungsfehler zu qualifizieren ist (vgl. BGH, Urteil vom 26.05.2020, Az. VI ZR 213/19, NJW 2020, 2467).

13

13

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### Exkurs therapeutische Aufklärung – unterlassene Befunderhebung:

- ⊙ Nach der Schwerpunkttheorie des BGH läge der Schwerpunkt vorliegend wohl eher nicht in der unterlassenen Befunderhebung sondern im Unterlassen von Hinweisen zum Zwecke der Sicherstellung des Behandlungserfolges (vgl. BGH, Urteil vom 11.04.2017 – VI ZR 576/15, VersR 2017, 888,889).

14

14

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

Die Voraussetzungen für eine Beweislastumkehr sind dem Senat zufolge im vorliegenden Fall gegeben:

- ⊙ Grober Behandlungsfehler ist hier geeignet, den eingetretenen Schaden zu verursachen; nahelegen und wahrscheinlich machen muss der grobe Behandlungsfehler den Schaden nicht (BGH, Urteil vom 16.11.2004, Az. VI ZR 328/03, NJW 2005, 427,428)
- ⊙ Eine Haftung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt ausgeschlossen, dass ein haftungsbegründender Ursachenzusammenhang als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten wäre. Die Beklagte kann dem Senat zufolge nicht beweisen, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass sich die Mutter bei erfolgtem Hinweis zu einem früheren Zeitpunkt mit Wehen gemeldet und dann frühzeitiger ein CTG durchgeführt, eine fetale Gefährdung festgestellt und die Asphyxie vermieden worden wäre.

15

15

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

Der neonatologische Sachverständige ging in seinem Gutachten vom 07.07.2015 davon aus, dass die Asphyxie in der Zeit zwischen 12.45 Uhr und 13.00 Uhr eingetreten war. Allerdings war der Sachverständige in seinem Gutachten vom 07.04.2017 auch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bradykardie „theoretisch zu jeder Zeit zwischen 07.30 und 13.16 Uhr“ eingetreten sein könnte.

Danach kann der Schädigungszeitpunkt nicht sicher festgestellt werden.

Der Senat hat auch keinen fehlenden **Schutzzweckzusammenhang** angenommen, weil sich nicht das Risiko verwirklicht habe, dessen Nichtbeachtung den Fehler als grob erscheinen lässt (BGH, Urteil vom 16.06.1981, Az. VI ZR 157/11, NJW 1981, 2513).

16

16



## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### Schutzzweckzusammenhang

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Schadensersatzpflicht durch den Schutzzweck der Norm begrenzt wird. **Eine Haftung ergibt sich nur für adäquate oder äquivalente Schadensfolgen, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte Vertragspflicht übernommen wurde** (BGH, Urteil vom 22.05.2012, Az. VI ZR 157/11, NJW 2012, 2024).

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Die Problematik des vorliegend tatsächlich fehlenden Schutzzwecks des groben Behandlungsfehlers wurde vom OLG Bamberg wie folgt gelöst: **Bei einer sofortigen Meldung der Mutter von erneuten Wehen und Druck nach unten wäre immer erst ein CTG abgeleitet worden, sodass die fetale Bradykardie zwangsläufig erkannt worden wäre.**
- ⊙ Dem Senat zufolge sei die Feststellung der Ersatzpflicht auf die Schäden zu begrenzen und zu konkretisieren, die die Klägerin aufgrund der im Behandlungszeitraum eingetretenen Asphyxie erlitten habe. Nur insoweit könne eine Haftung festgestellt werden.
- ⊙ Revision wurde zugelassen zur Frage, inwieweit eine Haftung wegen eines fehlenden Schutzzweckzusammenhangs einzuschränken ist!

RATAJCZAK & PARTNER mbB

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

**Entscheidung des BGH:**

- ⊙ Revisionsrechtlich ist die Annahme eines groben Behandlungsfehlers wegen der unterlassenen therapeutischen Aufklärung nicht zu beanstanden
- ⊙ Berufungsgericht hat dem Sachverständigen zwar eine unvollständige Definition des groben Behandlungsfehlers vorgegeben; insoweit wird der Revision der Beklagten vom BGH gefolgt

19

19

RATAJCZAK & PARTNER mbB

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

**Definition grober Behandlungsfehler:**

**Eindeutiger Verstoß gegen bewährte Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachs schlechterdings nicht unterlaufen darf.**

20

20

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Allerdings unterliegt die Frage, ob Behandlungsfehler als grob zu qualifizieren ist, der tatrichterlichen Würdigung. Revisionsrechtlich nur nachprüfbar, ob das Berufungsgericht den Begriff „grober“ Behandlungsfehler verkannt oder bei der Gewichtung erheblichen Prozessstoff außer Acht gelassen wurde (BGH, Urteil vom 26.06.2018 –VI ZR 285/17, VerR 2918, 1192, Rn. 19 m.w.N.)
- ⊙ Maßgeblich soll nach dem BGH sein, ob das Gutachten des Sachverständigen Fakten vermittelt, die die Wertung als grober Behandlungsfehler in vollem Umfang tragen.
- ⊙ Es muss sich daraus ergeben, ob eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen wurde. Dies wurde vorliegend vom BGH **bejaht**.

21

21

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### **Verfahrensfehlerhafte Feststellungen des Berufungsgerichts nach Prüfung des BGH:**

- ⊙ Verstoß gegen § 286 ZPO durch Annahme, dass mit der therapeutischen Information letztlich eine CTG-Kontrolle erreicht und damit Wohlbefinden des Kindes erzielt werden soll
- ⊙ **Tatsächlich dient therapeutische Information nach sachverständiger Begutachtung der Vermeidung einer plötzlichen Frühgeburt auf Station, um eine adäquate Versorgung des Kindes sicherzustellen!**

22

22

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Schlussfolgerung des Berufungsgerichts, dass Klägerseite Beweislastumkehr zur Kausalität zuzubilligen sei, weil nicht feststehe, dass sich nicht das Risiko verwirklicht habe, dessen Nichtbeachtung den Fehler als grob erscheinen lasse, hält der Revisionsprüfung nicht stand
- ⊙ Risiko einer Geburt auf Station und unzureichende Versorgung eines Frühgeborenen hat sich nicht verwirklicht, da Kind durch Notsectio entbunden wurde -> **fehlender Schutzzweckzusammenhang**
- ⊙ Daher verfahrensfehlerhafte Feststellungen des Berufungsgerichts zur Kausalität und somit fehlerhafte Begrenzung des Feststellungstenors

23

23

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Schutzzweckzusammenhang vom Berufungsgericht zu Unrecht angenommen (zumindest nach den bisherigen Feststellungen)
- ⊙ Wertende Betrachtung des Berufungsgerichts, dass Primärverletzung (vorgeburtliche Asphyxie) in innerem Zusammenhang mit der durch Beklagte geschaffene Gefahrenlage stehe, ist verfahrensfehlerhaft, da äußerer, zufälliger Zusammenhang nicht genügt (BGH 22.05.2012 – VI ZR 157/11, NJW 2012, 2024; BGH vom 22.09.2016 – VII ZR 14/16, BGHZ 211, 375)

24

24

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

- ⊙ Der Schutzzweckzusammenhang, der von der Klägerseite zu beweisen ist, steht daher nach den bisherigen Feststellungen nicht fest! Umgekehrt steht aber auch nicht fest, dass der Schutzzweckzusammenhang ausgeschlossen ist
- ⊙ Das Berufungsgericht hat nun zu klären, ob die eingetretene vorgeburtliche Asphyxie in einem inneren Zusammenhang zu der geschaffenen Gefahrenlage steht, die gerade durch die hier unterlassene therapeutische Information vermieden werden soll. Dabei wird es darauf ankommen, ob die eingetretene Asphyxie zu den Risiken einer Frühgeburt gehört.
- ⊙ Prognose: Fraglich, ob das OLG nach weiterer Beweisaufnahme zum Ergebnis kommt, dass der Schutzzweckzusammenhang nicht besteht, da ein lediglich zufälliger äußerer Zusammenhang eher fernliegt.

25

25

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

### Fazit

- ⊙ In der Praxis spielt der Schutzzweckzusammenhang eher selten eine Rolle
- ⊙ Die Entscheidung des BGH hinterlässt beim Leser einige Fragezeichen, zeigt jedoch, dass es sich beim Schutzzweck der Norm um eine wesentliche Ausnahme vom Grundsatz der Beweislastumkehr handelt, die stets geprüft werden muss. Dass der Schutzzweck gerade im vorliegenden Fall nicht bestehen soll, überzeugt hingegen nicht
- ⊙ **„Der geltend gemachte Schaden muss in einem inneren Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage stehen; ein "äußerlicher", gleichsam "zufälliger" Zusammenhang genügt nicht.“**

26

26

## GROBER BEHANDLUNGSFEHLER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG

RATAJCZAK & PARTNER mbB

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

27